



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 19/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.04.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kanagatatnam Satheesan, Hans-Böckler-Platz 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem AZ: 50-34.787/10 C am 13.03.2012 erlassenen Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Amer Biro Ismail, zuletzt wohnhaft gewesen in Kalkstr. 28, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 17.04.2012 (AZ: 50-711/93632/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 203, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Laura Eykeln, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Feldstr. 8, zuzustellende Einstellungsbescheid (AZ: 7603323386458) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hier nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m y k

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Jakobstraße**“ (**einschließlich der Verbindung zum „Blötter Weg**“) in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“

vom 24.04.2012

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“; der Bereich ist in den zur Vorlage gehörenden Zielplänen in Varianten (Anlage 2 und 3) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben. Die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen. Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

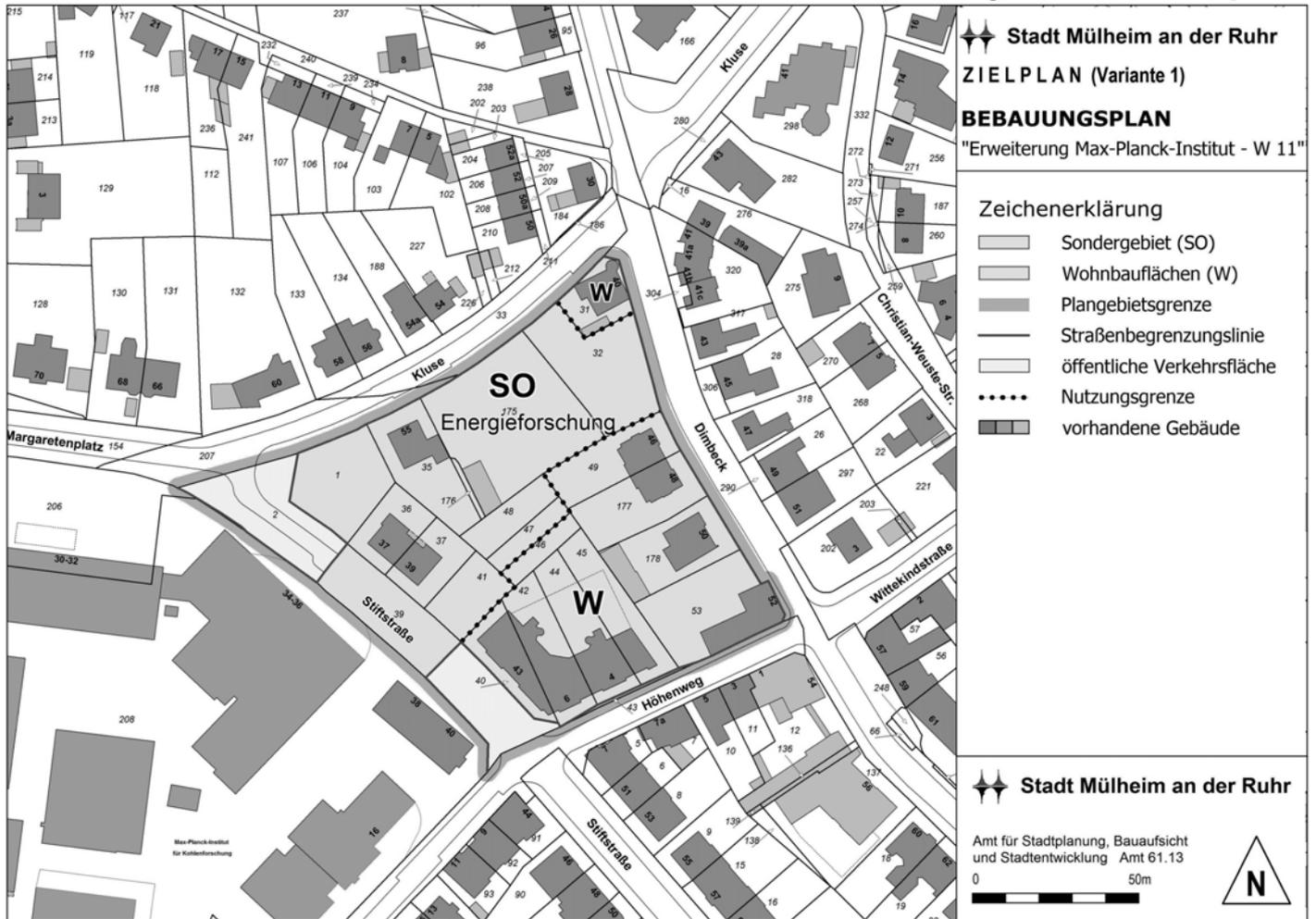
Bekanntmachung

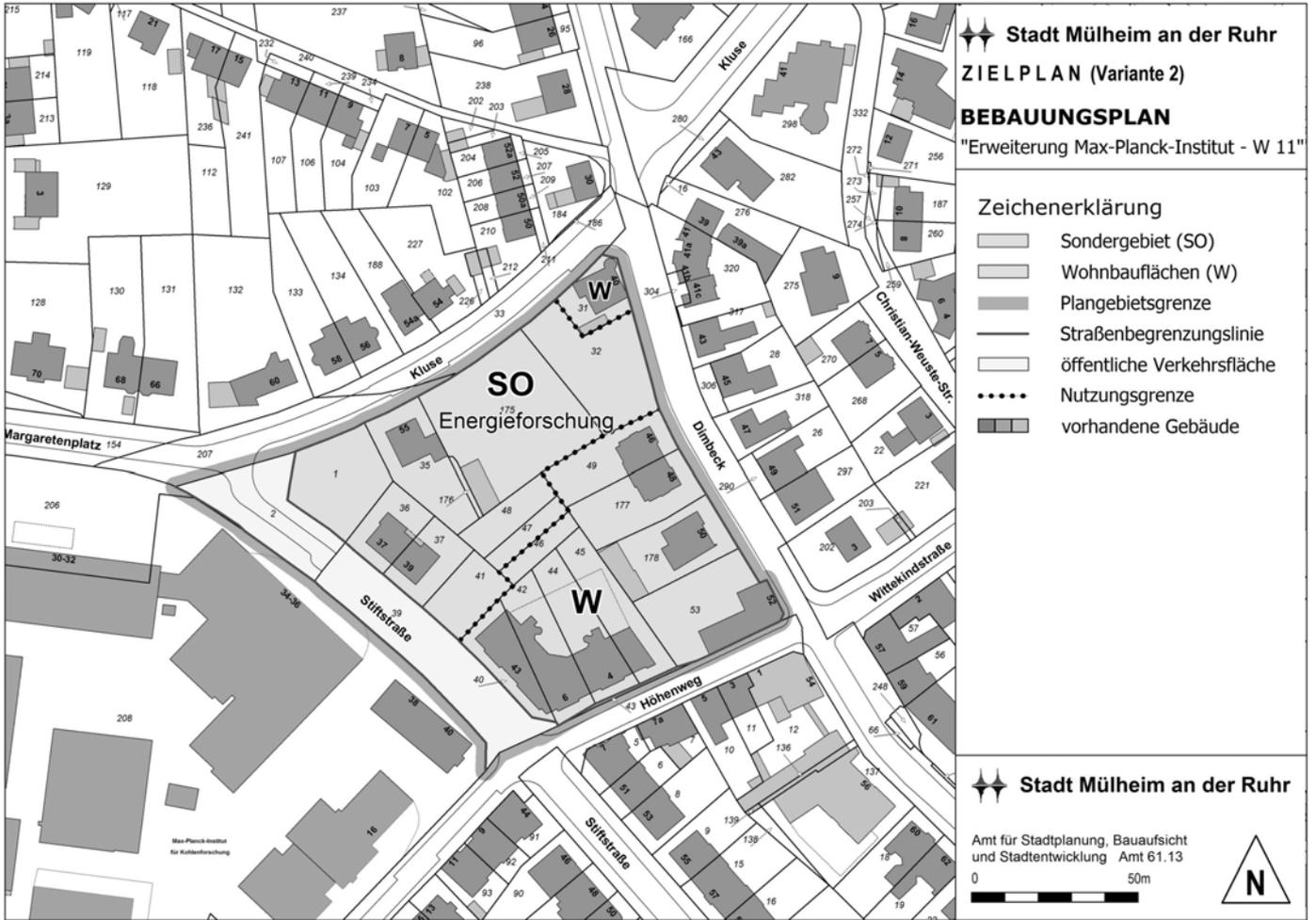
Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit dieser Bauleitplanung soll Baurecht für eine Erweiterung des bestehenden Max-Planck-Institutes nördlich der Stiftstraße geschaffen werden. Hinsichtlich der Anbindung des neuen Geländes, wird auch eine Überbauung der Stiftstraße geprüft. Diese Alternative soll im weiteren Verfahren geklärt werden (siehe Varianten 1 und 2).





Stand: Dezember 2011

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.05.2012 bis 31.05.2012 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.05.2012 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Montag, den 21.05.2012, ab 18.30 Uhr, in dem Gemeindezentrum der VeK. Pauluskirche, Witthausstr. 11/Eingang Sauerbruchstr., 45470 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

F e s s e n

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ vom 24.04.2012

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet im Geltungsbereich folgender Rechtspläne liegt:

- Bebauungsplan für den Bereich „Nordring“ (Verfahrensbezeichnung Innenstadt 1h) vom 22.10.1976
- Durchführungsplan Nr. D 10a Straße „Klötttschen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 08.08.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klötttschen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 11.02.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11/I Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klötttschen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 08.10.1963
- Fluchtlinienplan Nr. 237 Festsetzungen des Fluchtlinienplanes „Klötttschen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 28.01.1957

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass folgende Beschlüsse gefasst worden sind, die sich zum Teil auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt – 34“ beziehen:

- Bebauungsplan „Eppinghofer Straße/Klötttschen – Innenstadt 1e“, Auslegungsbeschluss vom 30.05.1986
- Bebauungsplan „Charlottenstraße/Uhlandstraße – Innenstadt 1e“ (Teilflächen), Einleitungsbeschluss vom 19.06.1976
- Bebauungsplan „Klötttschen – Innenstadt 32“, Einleitungsbeschluss vom 17.03.2009
- Bebauungsplan „Klötttschen – S 8“, Einleitungsbeschluss vom 16.12.1976

Soweit die bisherigen Festsetzungen der o.g. Bauleitpläne und die Beschlüsse durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ erfasst sind, sollen diese mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ aufgehoben werden. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Der Planungsausschuss beschließt weiterhin die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Während dieser Zeit haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit sich bei einer Öffentlichkeitsversammlung und in Einzelgesprächen über die Planungsziele/-zwecke zu informieren. Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannt gemacht.

Die Planzeichnung und die Ziele der Planung in Kurzform sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziel:

Der geplante Straßenausbau Klöttchen soll rechtlich gesichert werden.



II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.05.2012 bis 31.05.2012 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau (Abt. Verkehrs- und Straßenplanung) im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 11. Etage und

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite (Ort des Aushangs der Pläne), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.05.2012 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Mittwoch, den 23.05.2012, ab 18.30 Uhr, in der städt. Gemeinschaftshauptschule Bruchstraße, Bruchstraße 87, 45467 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2012

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

F e s s e n

Bekanntmachung
Aufforderung zur Instandsetzung von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen

Die Verantwortlichen für die Grabstätten

(siehe Anlage)

werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2012 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen

I. A.

W a a g e

Lose Gedenkzeichen 2012

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 1		28(U.R.)	0653
"		03	0210,0211
"		04	0064,0065
"		06	0118,0119
"		06	0305
"		08	0022,0023
"		08	0115,0116
"		15	0005-0008
"		20	0021-0024
"		20	0077,0078
"		20	0261,0262

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten2		02	0102
"		02	0117,0118
"		02	0125
"		02	0142,0143
"		18	0040,0041

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		D	0213,0215
"		D	0234
"		G	0021,0022
"		H	2040,2042
"		K	0285
"		A.T.	0135,0136
"		A.T.	0763
"		02	0208
"		05	0017-0019

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		C	0022
"		C	0129
"		C	0469a-d
"		F	0167,0168
"		G	0091,0092
"		J	0027,0028
"		03	0033,0034
"		11	0279,0280
"		18	0025
"		18	0063,0064
"		19	0077,0078
"		19	0083,0084
"		20	0016,0017
"	II	07	0131,0132
"	II	08	0051,0052
"	II	16	0147a-d
"		05(R)	0324
"		06(R)	0020
"		25(R)	0544
"		26(R)	0397

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		D	0433,0435
"		E	0138,0140
"		F	0083,0085
"		K	0055,0057
"		L	0084,0085
"		N	0265,0266
"		N	0280,0281
"		T	0076
"		01	0008,0009
"		01	0149,0150
"		09	0104,0105
"		09	0295,0296
"		10	0213,0214

"	10	0322,0323
"	15	0009,0010
"	16	0074,0075
"	16	0239,0240
"	17	0218,0219
"	20	0512,0513

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		C(R)	0444
"		11(R)	0478
"		12(R)	0257
"		12(R)	0407
"		12(R)	0440
"		12(R)	0443
"		31(R)	0003
"		31(R)	0056
"		32(R)	0220
"		32(R)	0245
"		01	0194,0195
"		10	0072,0073
"		12	0024,0025
"		12	0032
"		14	0083,0084
"		16	0105,0106
"		18	0144,0145
"		19	0078,0079
"		19	0311,0312
"		19	0367,0368
"		19	0460,0461
"		19	0484,0485
"		19	0488,0489
"		19	0618,0619
"		20	0133,0134
"		20	0135,0136
"		20	0137,0138
"		20	0223,0224
"		21	0008,0009

"	22	0074,0075
"	22	0133,0134
"	22	0232,0233
"	22	0242,0243
"	22	0281,0282
"	22	0286,0287
"	22	0291,0292
"	22	0311,0312
"	22	0322,0323
"	22	0338
"	22	0345,0346
"	23	0056,0057
"	23	0102,0103
"	23	0217
"	23	0265,266
"	A	0358,0359
"	B	0021
"	E	0259,0260
"	E	0386
"	E	0395,396
"	H	0246,0247

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	I	14	0119-0122
"	II	07	0357,0358
"	II	08	0063,0064
"	II	08	0259,0260
"	II	08	1167,1168
"	II	08	1320,1321
"	II	09	0482,0483
"	II	09	0792,0793
"	II	10	0647,0648
"	II	12	0174,0175
"	II	E	0179,0180
"	II	G	0028-0030
"	II	H	0181,0182

"	II	K	0021,0022
"	II	K	0033,0034
"	II	L	0025,0026
"	II	L	0125,0126
"	II	L	0171,0172
"	II	O	0196-0198
"	II	X	0020
"	II	X	0021,0022
"	III	01	0003,0004
"	III	01	0308
"	III	05	0316
"	III	05	0449
"	III	07	0428,0429
"	III	10	0409,0410
"	III	10	0427,0428
"	III	10	0429
"	III	11	0403,0404
"	III	11	0675,0676
"	III	12	0528,0529
"	III	12	0582
"	III	13	0624,0625
"	III	15	0221,0222
"	IV	01	0257,0258
"	IV	01	0267,0268
"	IV	01	0347,0348
"	IV	02	0158,0159
"	IV	02	0233,0234
"	IV	02	0236,0237
"	IV	03	0043,0044
"	IV	09(R)	0289
"	IV	11(R)	0032

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Altstadt		0065	08

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kanagatatnam Satheesan)	158
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Amer Biro Ismail)	158
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Laura Eykeln)	158
Widmungsverfügung (Jakobstraße)	159
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“ vom 24.04.2012	161
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“	163
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßenausbeu Klöttchen – Innenstadt 34“ vom 24.04.2012	168
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“	171
Bekanntmachung: Aufforderung zur Instandsetzung von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen	175